

Eines Ehrwerten Raths der Statt
Frankfurt am Main

Ehrewerke

Höflichkeit = Ord= nung / wie es hinsichtlich mit

Kleydungen / Hochzeiten / Kind-Tauffen /
Gebatterschafften / Begräbnissen / und dergleichen gehalten werden soll.

M. DC.

XXXVI:



Frankfurt am Main / Bei Caspar Rötel
zufinden.



Dem Christlichen Leser wünschen die Evangelische Prediger zu Frankfurt reichen Segen/auch alle erspriechliche/zeitliche vnd ewige Wolfahrt von
dem Allmächtigen.

Psal. 7. 12.

Sbeschreibt der heylige König vnd Prophet David Gott den Herrn als einen gestrengen doch gerechten Richter Psal. 7. & also: Gott ist ein rechter Richter vnd ein Gott/ der täglich drohet. Will man sich nicht bekehren/ so hat er sein Schwert geweckt/ vnd seinen Bogen gespannet/ vnd zielet/ und hat drauss geleget tödliche Geschoß/ seine Pfeile hat er zugericht zu verderben. In welchen Worten er zweyherley von Gott zeuget. 1. Sein grosse Langmuthigkeit/Gnad vnd Warmherzigkeit/ daß er täglich durch sein Wort Bußpredigen/ vnd mit androhung vnnachlässlicher Straff wider die Sünde zur Besserung des Lebens anmahnen lasse. 2. Seinen gerechten Zorn/ wann solche Erhüungen nichts versangen/ vnd man sich daher nicht bessern will/ daß er auch endlich die angetrohene Straff ergehen lasse/ vnd mit dem Schwert/ dadurch Krieg/ Pestilenz/ Ehetwring vnd andere Plagen verstanden werden/drein schlage.

Daraus leichtlich abzunehmen/ woher es komme/ daß es schäger Zeit so vbel vnd jämmerlich in unserm lieben Vatterland

land Deutscher Nation siehet/ vnd der schwerliche Landsverdliche Krieg so lange Zeit ohne aufzuhören wehret. Das macht der gerechte Zorn Gottes über unsrer überhäufte schwere Sünde vnd Unbusfertigkeit. Under andern vielfältigen grossen Sünden ist sonderlich der verfluchte schändliche Kleiderpracht vnd Hoffart/ so wol allhie zu Frankfurt/ als auch anderer Orten eingerissen/ vnd bey alten vnd jungen Manns vnd Weibspersonen sehr hoch gestiegen/ daß fast kein Straff-Predigt darwider helfen will. Da willt sie einer dem andern bevor thun/ in Sammet vnd Seiden daher prallen/ ja mit solchem stärtlichen Zeug nicht begnüget/ sondern mit Silber/Gold/ Perlen/ Edelgestein/ vnd dergleichen gezieret seyn/ da muß alles verprämbt/ verpörtelt/ verspitzet vnd zerrißet seyn. Wenn etwas newes/ ja vielmehr leichtfertiges/ ungestaltet/ närrisches aus Frankreich/ Spanien/ Welschland/ oder andern fremibden Nationen/ deren Religion vnd Sitten uns sonst zu wider/ gebracht wird/ so wölens alsbald hoffertige Leut wie die Affen nachthun. Dadurch sie sich manchmals heftlich deformiren vnd verstellen/ daß wenn mancher in der Warheit solche Gestalt bekäme/ darein er sich selbst vermuinet/ man auff der Kanzel vor ihn bitten müste/ daß ihn Gott eines solchen Lastes vnd Kreuzes entheben wolte. Mancher weiß vor Pracht vnd Vorwitz nicht/ was er anfangen/ wie er herein treten vnd sich geberden soll. Daher man auch bey keiner Manier beständig bleibt/ sondern wann kaum ein Jahr oder etlich verflossen/ werden newe Muster aufgebracht/ vnd müssen die vorige/ mit grossem vnerschwinglichen Unkosten erkauftie Kleider abgelegt/ vnd andere

andere getrachtet werden. Und ist mancher durch die schandliche Hoffart dermassen geblendet / daß er sich in schwere Schulden einsteckt / ja all sein Vermögen auf die Haderlumpen und Kleider wendet / welches auch die unglaublichen Heyden für ein grosse Thorheit gehalten / wie Ovidius sagt: *Quis furor est, cenus corpore ferre suos?* Es sey ein gewolche Unsinigkeit / daß man alles vermögen an den Hals hänge.

Diesem allem nach hat ein Ehrwester / Hochweiser Rath / unser hochgeehrte gebietende Obrigkeit / in Erwegung vero obliegenden Ambtsgebühr / für ein hohe unvermeidentliche Motturst erachtet / solchem grossen und je länger je mehr entzessenden Unheil zeitlich und ernstlich zu remediren und zubegnien / und deszwegen die vorige Kleider ordnung zu revidiren / in nothwendigen Puncten zu verbessern / und zu publizieren.

Rom.23.9.
Rom.13.16.
Darauff will nu allen rechtschaffenen Christen allhier obigen / wie wir dann hie mit maniglich tragenden Anipts / und an Gottes statt treulich erinnert und ermahnet haben wollen / daß sie nicht allein umb der Straff / sondern auch umb des Gewissens willen / wie Paulus redet / der vorgesetzten ordentlichen Obrigkeit gehorsamb seyen / alle prächtige / leichfertige / uppige Kleidung ablegen / und sich der publicirten Ordnung gebührlich unterwerffen / und hierinnen dem lobblichen Exempel der Israeliter folgen / welche gegen dem Iosua / ihrer ordentlichen Obrigkeit sich also erklärt / *Ios. 1.* Alles was du uns geboten hast / das wollen wir thun.

Und haben wol zu erwegen / daß alle Hoffart von dem heyligen Satan herkomme / welcher als ein Engel zuvor /

und schöner Morgenstern / jetzt aber ein heßlicher Teuffel / Esa.14.12. aufgangs in der Warheit nicht bestanden / sondern in den Himmel steigen / und seinen Stuel über die Stern Gottes erhöhen wollen. Welcher auch den Menschen durch Hoffart / Ioh.8.14. Gott sey es geflagn / versücht / und in Sünden gestärkt. Ja dem Sohn Gottes selbst den Stolz bezubringen sich ganz unverschämpt / doch vergeblich unterstanden.

Hingegen ist Gott der Herr allem Hoffart von Herzen feind und zum höchsten zu wider. Er hat allzeit den Hochmut geschändet und endlich gestürzt / davon der weise Mann Syr.16.10. Syrach weitläufig schreibt / in seinem zehenden Capitel. Welches auch gleichfalls die blinden Heyden zu Gemüth geführt / und gesagt / *Deus excelsa deprimit & humilia extollit.* Gott stärke was hoch ist / und erhöhe was da demütig ist. Je prächtiger nun ein Mensch sich herausprüstet und buket / je grösser Greweler ist für den Augen des Herrn. Dann was hoch ist unter den Menschen / sagt Christus selbst / das ist ein Grewel für Gott. Drum hat Gott vielfältig gedräget / Luc.16.15. allen Hoffart / sonderlich den Kleiderpracht / ernstlich zu straffen / *Esa. 3.* Darumb daß die Töchter Zion stolz sind / und gehen mit auffgerichtetem Halse / mit geschminkten Angesichten / treten einher und schwenzeln / und haben kostliche Schuh an ihren Füssen. So wird der Herr den Scheitel der Töchter Zion kahl machen / und der Herr wird ihre Geschmeide wegnehmen / *Esa.3.16.* Dessen könnten auch / wo von nothen / viel Exempel angezogen werden. Wie dem reichen hoffärtigen Schlemmer / der sich gekleydet mit Purpur und kostlichem Leinwand / sein Hochmut und Pracht abgangen / höret man jährlich Luc.16.23.

aufz der Evangelischen Histori. Freylich ist jhm sein statlicher
habit / sein stolzer Sinn vnd Muth thicke grug ankom-
men / so er noch mit ewiger Peyn vnd Qual bezahlen muß.
^{Act.12.21.} König Herodes / als er in seinem Königlichen Kleyd / aufz sei-
nem Richtstuhl grossen Hochmuth treibet / wird er alsbald von
dem Engel des Herrn geschlagen vnd gestrafft / daß in ihm
Maden vnd Würm gewachsen / vnd jhn gefressen vnd verze-
ret haben. Hat nun Gott an Königlichen Personen den
Pracht vnd Hochmuth nicht leyden können / wie solt er densel-
ben an schlechten gemeinen Leuten vngestrafft hingehen lassen?
^{x. Pet.5.5.} Drumb sagt der heilige Apostel Petrus / Gott widerstrebet
den Hoffärtigen / vnd führet ein denckwürdig Wort / ^{av. militaria}
das ist ein Kriegerisch Wort / vnd heißt ein solcher Wider-
stand / da man sich auffs beste wider den Feind aufrüstet / ein
Schlachtordnung zu Feld anstellet / vnd mit hellem Haussen
den Feind anfället vnd bekrieget. Hier mögen die Hoffärtigen
ihre Augen vnd Ohren / ja ihre Herzen wol auffthun / vnd
mercken / was sie für einen mächtigen Feind vnd Widersacher
haben / Gott den Allmächtigen selber / der hat / wie der voran-
^{Pl.7.12.} gezogene Psalm sagt / wider sie sein Schwert gesetzet / sei-
nen Bogen gespannet vnd zielet / vnd hat darauff gelegt töd-
liche Geschosz. Wie nun der Mensch seiner Vernunft müste
beraubt seyn / der einen mächtigen Feind auff dem Hals hät-
te / vnd wolte doch sicher vnd guter Ding seyn / als wanns mit
ihm kein Noth hätte / Also müssen Hoffärtige ihr Witz vnd
Sinn / Herz vnd Vernuft verloren haben / wenn sie in die-
ser höchsten Gefahr / Gottes starken Widerstände nicht ach-
ten / als wann sie mit dem Tode einen Bund / vnd mit der Höle
len

len einen Anstandt gemacht hätten. Diz soll billich allein
sioschen Prallern den Hochmuth brechen / daß sie zurück geden-
ken / alles leichtfertige üppige Wesen abstellen / vnd sich erin-
nern / daß der Mensch sich der Kleyder nicht zu übernehmen /
sondern vielmehr zu schämen habe / als welche ein Denkmal
vnd Merckzeichen der Sünde / vnd Schanddeckel seyen. Und ^{1. Timot.}
^{2.8.} derowegen folgen der trewherzigten Verinahnung Pauli / So
willich nun / daß die Männer beten an allen Orten / vnd auß-
heben heilige Hände ohne Zorn vnd zweifel. Desselbigen glei-
chen die Weiber / daß sie in zierlichem Kleyd mit Scham vnd
Zucht sich schmücken / nicht mit Zöpfen oder Gold / oder Per-
lin / oder kostlichem Gewandt / sondern wie sichts ziemet den
Weibern / die da Gottseligkeit beweisen durch gute Werk.
^{1.12.} Wenn wir nun also von allem hoffärtigen Wesen / wie
auch von andern groben mutwilligen Sünden absiehen / vñ
wahre Busz würcken / auch mit andächtigem Gebett Gott
dem Himmlischen Vatter in die gefaste Zornruthen fallen / So
ist kein zweifel / Er wird seinen Zorn auch schwinden vnd fah-
ren lassen / vns mit Vatterlichen Gnaden wider ansehen / vnd
endlich mit dem langgewünschten beständigen Frieden wider
begnaden vnd erfreuen. Denn also hat er sich auftrüglich
erkläret in seinem Wort / Jer. 18. Plötzlich rede ich wider ein ^{1. Jer.18.7.}
Volk vnd Königreich / daß ichs austrotten / zerbrechen vnd
verderben wolle. Wo sichs aber befehret von seiner Weisheit /
da wider ich rede / so soll mich auch rewen das Unglück / das
ich ihme gedacht zu thun. Item Ezech. 18. Wo sich der Gott-
^{Ezech.18.} löse befehret von allen seinen Sünden / die er gehan hat / vnd
hält alle meine Rechte / vnd thut recht vnd wol / so soll er leben
vnd

und nicht sterben. Es soll aller seiner Übertretung so er begangen hat / nicht mehr gedacht werden.

2.Pet.3, Der Ullmächtige gütige Gott / der nicht will / daß jemand verloren werde / sondern daß sich jederman zur Buß Fehre / der wolle sein Gesetz in unser aller Herzen schreiben / und uns lehren thun nach seinem Wolgefalen / auch durch seinen guten Geist / auf ebener Bahn führen / daß wir nicht wandeln im Raht der Gottlosen / noch treten auff den Weg der Sünder / Sondern daß wir uns von den fleischlichen Lüsten / welche wider die Seele streiten / enthalten / vor Sünden hüten / und fleiß thun / unsern Beruf und Erwehlung fest zu machen / damit wir in wahren Glauben beständig bleiben / und endlich das End unsers Glaubens darvon bringen /

Syr.21.2. nemblich der Seelen Seligkeit / durch unsern

Pet.1. Herrn Jesum Christum /

zo. Amen.

Wit



St. der Cath

des heyligen Reichs
Statt Frankfurt am Main/
fügen hiemit / allen unsern Bürgern / Bewassen / Inwohnern
und Underthanen in unser Statt und Obrigkeit zu
wissen: Wievol an sich selbsten ehrlich / ziemlich und
billich ist / daß sich ein jeder / weß Würden oder Her-
kommens die seyen / nach seinem Standt / Ehren und
Vermögen / halte und trage / damit ein jeder von dem
anderen unterschiedlich erkannt werden möge. So müs-
sen wir doch erfahren / und bezeugt es der Augenschein
täglich / daß allhier bei vielen der übermäßig verdanni-
liche Pracht / Stoltz und Hoffarth in Kleydungen / so
wol auch der Überfluss in Essen und Trincken / und an-
dern Sachen mehr dermassen Überhand genommen /
und gestiegen ist / daß viel dadurch in Abgang ihrer
zeitlicher Nahrung gerathen seyn / und nicht wenig sol-
chen folgen. Wievoln auch wir / so wohl als unsere

A

in

in Gott ruhende liebe Vorfahren in Anno 1598. wie auch 1625/1631 vnd 1636. wolgemeinte Obrigkeitliche Verordnung gethan haben / wie es mit den Kleidungen/ Hochzeiten vnd Kindtauffen / allerseits gehalten werden solle / von dieselbe zu maniglich Nachrichtung / mit angehangten Straffen publiciren lassen / auch uns anders mit versehen haben / denn es wurde solcher Ordnung von maniglichen der gebur gelebt worden seyn / so hat sich jedoch das Wiederspiel bisher erwiesen / dass unsrer ganz wolgemeinte getrewe Vatterliche Vorsorg / vnd vffgerichte Verordnungen wenig beobachtet worden seyn / vnd der verdammliche Hoffarth vnd Missbrauch in Kleydern / so wol auch der schädliche Überfluss in Essen vnd Trincken / vnd also ein Laster in das ander se mehr vnd mehr gestiegen ist.

I.
Prachet und
Hoffarth in
Kleydung
wird hiemit
verbotten.

Sann wir aber so wohl nach Göttslichem Beschluss als des H. Reichs Abschieden vnd Pollicey Ordnungen / sonderlich bey diesen betrübten zeiten einem jedwedern selbsten zum besten / solchent langer nicht nachsehen können / Als setzen / ordnen wollen vnd befehlen wir hiemit / allen vnd jenen unsrigen Bürgern / Beyfassen vnd Unterthanen / Manns vnd Weibspersonen / Deutsch- vnd Niederländischer Nation / dass sie sich nach folgender unsrer Ordnung in allen ihren Puncten vnd Articulen gehorsamlich vnd gemäß

gemäß verhalten / Im wiedrigen denen jederzeit / zur Send verordneten / in krafft dieses anbefohlen / vnd mit allem Ernst außerlegt seyn soll / durch ihre hierzu bestellte gute Obacht zu geben / dass über dieser unsrer heilsamen Verordnung stess vnd best gehalten / hingen die Übertreter / vngesehnen der Personen / in gehührende Straff gezogen / vnd niemand mit der Execution verschonet werde.

Vnd demnach das Laster des Prachts vnd Hochmuths / Erstlich / damit bescheinet werden will / wie die Personen die Kleydung / so sie antrügen / hetten zu bezahlen / oder von ihren Eltern vnd Freunden / oder andern ererbt / ganz vnd zum theil geschenkt bekommen / wohlseil vnd alt erkauft / oder aufgetauscht / oder thetens allein zu Ehrentrügen / vnd was dergleichen mehr seyn mag / Solches alles thun Wir hiemit für ungültig / vntüchtig vnd verwerfflich erklären / vnd unsrern zur Send verordneten anbefehlen / dass sie dessen ungeacht / die Übertreter ihres Standts / zu gebührender Straff zichen sollen.

So dann für das Ander / dass die Kinder / wann sie in den Ehestandt kommen / fast ohne Unterscheydt Anleitung / nach dem Standt vnd Wesen der Eltern sich kleyden / vnd gleicher Ehren seyn wollen / wie wohl si nach der Zeit / darzu nicht gewürdigte / noch erhaben seyn / welches

ches zu angedeuter confusion der Ständen nicht geringe Ursach gibt. Solches nun abzuschneiden / er klären / ordnen / setzen vnd beschlēn Wir / so lang sie ledigen Stands / vnd in der Eltern Gewalt bleiben / sich in der Kleydung dem Stand gemäß tragen mögen / in welchem die Eltern begriffen seyn / Wann sie aber in die Ehe schreiten / so soll alßdann die Tochter sich Kleyden nach dem Stand ihres Mannes / vnd der Sohn / nach dem Stand / welchen er als ein Haussvatter antritt / wer sich kostlicher hält vnd trägt / als ihm solcher Standt erlaubt / der soll nach Inhalt folgender Ordnung gestrafft / vnd von unsren zur Sānd verordneten darüber mit allem Fleiß vnd gebührenden Ernst gehalten werden.

Von Kleydung desz höchsten Grads vnd Ersten Stands.

I IV.
Des Ersten
Standis
Kleydung so
im Regi-
ments sind.

Sich an solcher Ehrenstell befinden / zu jenen Zeiten / auch aller End vnd Orten / ein solcher Ehrentracht wol erlaubt ist / damit sie von andern unterschieden / erkennit werden mögen / So wollen vnd sollen jedoch Wir der Rath / Uns / nicht weniger unsre Bürgermeister / Schultheis vnd Schöppfen / auch Syndici vnd Advocaten neben deren Weib vnd Kin-

der

der / sich der Gebühr vnd moderation erlittern / vnd in der Tracht vnd Kleydung / der gestalt bezeigen / daß durch ein gutes vnd vorleuchtendes Exempel / die vndere vnd nachfolgende Stände zum Gehorsam vnd der Erbarkeit angereizt vnd verursacht werden möchten.

Solte aber wider gute Zuversicht / auch jemand unter diesen in der Tracht ein Übermaß erweisen / vnd ganze Sammete Mäntel oder Rock / oder ander Zeug / in so hohem Werth / deszgleichen auch an vnd auff ihrer Kleydung einig perlen guldēn / oder silbergesticktes oder Gestepts außer einer Hauben / Handschuch oder Stauchen / wie auch über 200. Kronen an Gold / Perlen oder Ringen / so dann Guldene oder Silberne Stück zu tragen sich untersiehen / diesen oder dieselbe ohne Unterscheid der Person sollen unsre zur Sāndt Verordnete / nicht weniger als andere vor sich bescheiden / vnd gegen selbigem vornehmen vnd verfügen / was ihr Pflicht vnd End mit sich bringt.

Die Doctores vnd Licentiaten / was Facultät sie feyn / wie auch deren Weib vnd Kinder mögen sich in der Kleydung vnd anderm ihrem Stand vnd Freyheit gemäß / gleichwol aber der gestalt verhalten / daß auch bei denselben alle Unart vnd zu viel Pracht ein : oder abgestellt / vnd uns zur Abstraffung / nicht Ursach geben werden möge.

A III.

Die

I V.
Von der
Doctorn /
Licentiaten /
deren Weib
vnd Kinder

Kleydung.

Die Ehrbare Geschlechter / derer Voreltern vor hundert vnd mehr Jahren / in dieser Statt das Regiment neben andern besessen / vnd sich solchem Stande gemäß noch verhalten / mögen Tuchene / mit ganzem Sammet oder Pflütsch durchfütterte Mäntel / wie auch Seidene / Atlas / Damast / Gaffa / vnd Seidene Kleyder / jedoch bescheidenlich vnd nicht zu sehr verbrembt antragen / bey Straff 30. Reichsth.

Sie mögen auch Gülden vnd Perlene Hutschürf jedoch nicht über 25. Reichsth. werth tragen / bey Straff 5. Reichsth.

Es sollen auch die Güldene vnd Silberne Spiken an Hosenbendeln vnd Schuhrosen / anderst als gar kurz vnd bescheidenlich zu tragen verbotten seyn / bey gleicher Straff.

Deren Weib vnd Töchter aber mögen Sammete Obermieder vnd Schürz / auch Atlas / Damast / Gaffa / vnd andere dergleichen seydene Rock / vnd Hosäcken / wie auch güldene Ketten / So dann von Ringen die darein versetzte Steine mit eingerechnet / vnd Armbandt an Gold vnd Perlen / alles mit einander off das höchste 150. Kronen werth / vnd darüber nicht antragen / vnd sollen ihnen sonstien allerley Kleindien / wie die Namen haben / vnd getragen werden mögen / allerdings verbotten seyn / bey Straff 30.

Reichs-

Reichsthaler. Der Hauptzlerath von Hauben / Haargebandt soll über 30. das Krätz / Überschlag vnd Handtäzlein aber / wie auch der Männer vnd Jungen Gesellen / über 5. Reichsth. nicht werth seyn / bey Straff 2. Reichsth.

Der Ander Stande.

¶ Je andere des Raths / wie auch die vornehmste ¶ v. viii.
Des andern
Standes
Kleydung. nahmhafte Bürger vnd Handelsleut mögen seydene Hosen vnd Wammes / wie auch seydene Mäntel doch unverbrembt vnd ungefüttert / So dann ein ganz Gaffa Kleyd / Atlas aber allein zu Wambser vnd keinen Sammat oder Zeug / der solchem im Werth zuvergleichen / antragen / bey Straff 20. Reichsthaler.

Sie mögen auch seydene Strümpff / Spiken an Hosenbendeln vnd Schuhrosen / doch bescheidenlich tragen bey Straff 3. Reichsth.

Deren Weib vnd Töchter sollen zwar Gaffa vnd andere seydene / doch kein ganz Glattsammete Obermieder / auch bescheidenlich mit seydenden Schnüren verbrembt anzutragen nicht haben. Aber desz gülden vnd silberen Tuchs zum unterlegen sich gänzlich enthalten.

Ste mögen auch Damast / seyden Vorat / vnd Dope

Doppeltasset / mit seydenen Schnüren verprempte Rock / aber keine höhere / wie auch keine von Sammet / Atlas / vnd dergleichen vornehmen Zeug / gemacht / oder auch mit Zobel / Marter vnd anderen stattlichen Pelzen / vnd seyden Gewandt gefütterte Welsche Filigere vnd Hasacken antragen.

I X. Desgleichen sollen auch dieses andern Standts Weibs-Personen/ sieseyn Teutsch / Niederländisch oder anderer Nation / allein silberne vnd verguldte Gürtel / off das höchste 30. Reichsth. werth / wie auch Armbandt von Korallen oder Granaten / mit einem guldnen Schloss oder vier gleich zu tragen erlaubt / alle ganz guldnen vnd perlen Ketten aber / wie auch guldene Armbandt / vnd Gürtel vmb den Leib öffentlich zu tragen / gänzlich verbotten seyn / bey Straff 10. Reichsth.

I XI. Es sollen auch dieses Stands Weiber vnd Töchtern ganz guldnen Hauptzirath oder Haar gebändt verbotten vnd nicht erlaubt seyn / Ring in allem über 30. Kronen / noch Hauben oder Doreth mehr dann 20. Reichsth. werth zu tragen / bey Straff 5. Reichsth.

I XII. Und demnach so wohl bey diesem als auch dem Ersten Standt von etlichen so bald sie an ausländischer vnd fremder Nation etwas newes ersehen / demselben ohne unterschied / wie vngestalt es auch ist / nachzutragen /

ten / vnd du rch solche eüsserliche Thorheit zu erkennen geben / wie wandelbar vnd unbeständig ihr Gemüth sey.

Als wollen Wir alles / was ärgerlich vnd übermäßig / hitemit gänzlich abgestellt / vñ jedermanniglich / wesig Standts od Würden die auch seyen / ernstlich verbotten auch den Verheyrathen / dß Haupt zu bedecke auss erlegt / vnd unseren zur Sünd Deputirten anbefohlen habe / daß sie auss diejenige / die also fremde leichtsinnige Neverung anfangen / nachfolgen / oder darzu verhelfsen vnd hierwider handeln / mit Fleiß Achtung geben lassen / vnd solche den Umständen nach / abstraffen sollen.

Der Dritte Standt.

I XIII. Es Notarii, Procuratores, Künstler / vnd vornehme Krämer / wie auch so ungesährlich dieses Standts seyn / vnd in den andern nicht gehören / mögen seydene Hosen vnd Wammes / Wie auch Lassaf zu Hosen / vnd Damast zu Wammes / jedoch bey des dß schlechtesten / vnd mehr nicht daun mit einer Schnur verbrempt / aber keinen Atlas / Seydenruff / oder

oder guten Damast antragen, bey Straff 12. Reichsthaler.

Es sollen ihnen auch an den Hosenbendeln vnd Schuchrosen kleine seydene Spiken zutragen, vnbotten seyn.

I XIV. Deren Weib vnd Töchter mögen wohl Gaffa vnd dergleichen Zeug zu Übermüdern jedoch anders nicht denn bescheidenlich aufgeschnitten / antragen, hergegen soll aber ihnen all anderer auff Atlas vnd seyden Boden gemachter Gaffa vnd dergleichen stattlicher Zeug / oder sich in der newen Form vnd Manier, dem ersten vnd andern Standtgleich zu kleiden gänzlich verbotten seyn, bey Straff 10. Reichsth.

I XV. Sie sollen auch keine Daffete noch andere seydene, sondern nur halb seydene / Buratte vnd dergleichen mit wenig Schnüren neben einander / vnd nicht zugewiß verbrempte Röck antragen, bey ebemässiger Straff.

I XVI. Nicht weniger so sollen dieses Stands Weibspersonen / welcher Nation die auch seyen / alles Geschmeid verbotten / doch ihnen silberne Gürtel mit 6. eingetheilten vergulden Knöppfen / samt verguldten Schloss vnd Rosen zum höchsten 20. in 25. Reichsth. vnd nicht darüber werth zu tragen erlaubt seyn, bey Straff 8. Reichsth.

Sie sollen auch keine Ring über 2. Kron. noch Armband (doch von keinem Gold oder Perlen) über 20. bis 25. fl. oder Hauben über 8. Reichsth. werth antragen, bey Straff 8. Reichsth.

Nicht weniger einen Kragen über 4. fl. bey Straff Ixviii. anderthalb Reichsth.

Der Vierte Stand.

DEngemeinen schlechten Kramern / deren / wie Ixix. auch Handelsdienern vnd alle andern Handwercksleuten soll Seidenzeug zu Kleydung vñ Mäntel / auch seydene Spiken an Hosenbendeln vnd Schuchrosen zu tragen / gänzlich verbotten seyn, bey Straff 6. Reichsthaler.

Deren Weib vnd Töchter / sollen alle sammete Ixx. vnd seydene Zeug zur Kleydung / auch alles verguldetes durchaus verbotten / doch ihnen ganz weiss silberne Gürtel / auff das höchste 12. Thaler vnd nicht darüber werth / anzutragen erlaubt seyn, bey Straff 4. Reichsthaler.

Desgleichen sollen ihnen alle Pater noster ganz sammete Hauben / auch Zobel oder dergleichen Mäntelbrähen / gänzlich verbotten / vnd sonstien kein Hauben über 8. Gulden / noch ein Kräß über 3. fl. zu tragen erlaubt seyn, bey Straff 3. Reichsthaler.

Der Fünfste Stand.

§ xxii.
Des fünften
Standts
Kleidung.

Selche aber engentlich keine Handwerker oder
Grechte Krämer sind / denen / wie nicht weniger
Gutschern / Fuhrleuten / Hainztern / Taglohn-
nern und dergleichen Personen / soll Schamlot / Für-
kisch Grobgrün / und anderer vornehmer Zeug / so in
gleichem preis / und darüber / Auch alle seydene
Schnür und Verbrennung / ausdrücklich verbotten
seyn / bey Straff 3. Reichsth.

§ xxiii.

Deren Weib und Töchtern soll auch aller Sam-
met / Cassa / ganz oder halb seydener Zeug / zu Klei-
dungen / auch zu Hauben / die Zobelbrahen / oder der-
gleichen Marterbrahen gänzlich verbotten / und sonst
keine Hauben über 6. Gülden werth zu tragen nicht er-
laubt / Ein Gurtel aber etwas weniges mit Silber be-
schlagen / doch nit über 4. Reichsthaler werth / unver-
botten seyn / bey Straff 3. Reichsth.

§ xxiv.

Den Mägden und Dienstboten aber ins gemein
soll aller Sammet / Cassa / ganz oder halb seydene und
anderer dergleichen kostbarer Zeug / zu Kleidung / auch
zu Hauben / und zumahl die Zobelbrahen / Silberbe-
schläg / oder etwas von Silber zutragen / ganz und
gar verbotten seyn / und mögen allein Rock von schlech-
tem Tuch oder gemein Grobgrün zu Übermieder oder
Bomasin / und dergleichen werth / auch von Hauben
über

über 5. Gülden / und ein Kreß über 2. Gülden wehrt nit
antragen / bey Straff 1. Güld. oder der Gefängniss.

Diejenige aber so sich in Unehren betreten lassen / § xxv.
sollen nicht ohne ihre außgesetzte weise Hauben / doch
vngestebt auszugehen / damit sie vor andern mögen er-
kennt werden / bey Straff zum erstenmahl 2. zum an-
dermal 4. Güld. und zum dritttemal der Gefängniss.

Weiln auch nunmehr das Panquerot spielen nicht § xxvi.
allein vor keine Schand mehr geacht / und daraus fast
ein Handwerk gemacht werden will / sondern auch sol-
che Falliten von Panquerottirer ihrer wissentliche U-
qualitetten und Beschaffenheit vngearcht / andernehr
lichen Leuten gleich / ja gar wohl höher gehalten seyn
wollen / auch sich / ihre Weib und Kinder in Sammet
von Seiden also bekleiden / daß man solchen Defect an
ihnen nicht erkennen kan / so wollen wir daß solche
Personen / die ihres Unfalls halber / nicht vffrichtige
und redliche Anzeig würden darthun und beweisen
können / noch ad cessionem admittirt seyn / als die
sich laut des H. Reichs Abschiedt / ihrer Ehren und
Dignitäten verlustigt gemacht / sich und die Ihrige
nicht mehr hinfür so herauszuheben / sondern in allem
noch geringer / als die gemeine Bürgerschafft / an Klei-
dungen und andern tragen und verhalten / und also

§ iii

andern

andern ehrlichen Standts-Personen nicht vorziehen sollen / bey Straff des Leinwatzhausz oder anderer Gefängnus.

§ xxvii. Und demnach die Hoffarth von der Fusssohlen bis in das Haupt gestiegen / als sollen alle Schuch zum Pracht mit Gold oder Silber gestickt / oder auch überflüssigen Schnüren / bey allen vnd jeden Stands Personen ins gemein vnd gänzlich verbotten / vnd den vornembsten mehr mit als 6. kleine Pomerschnürlein / vor oder neben einander zu machen erlaubt / den Handwercks vnd gemeinen Bürgerstands Weibspersonen aber / wie auch den Mägden vnd Dienstboten / kein andere als Lederne Schuch vnd vngestept / oder gerissen / zu tragen erlaubt seyn / bey Straff 1. Reichsth. oder respectivè der Gefängnus.

§ xxviii. Es sollen auch die Schydenstücke / Schneider / Schuhmacher / oder sedermaßiglich / dergleichen hier oben angezogene Sachen vor diejenige / denen solches zutragen verbotten ist / zu versärtigen sich gänzlich enthalten / oder nach gestalten Sachen mit ernst abgestraft werden.

§ xxix. Was nun von Kleydungen vorgeschetzter müssen verordnet / soll anders nicht als dahin gemeint vnd verstanden werden / daß einer vnd der ander Standt / sich solcher Kleydung allein zu hohen Festen / Hochzeiten /

ten vnd andern Ehrentagen vnd Zusammenkünften keineswegs aber täglich gebrauchen sol oder mag / bey Straff / so nach befindung gegen einen jeden / welcher sich derē missbrauchen wird / vorgenommen werden soll.

Wer nu hinsüro in einem oder dem andern Stand / § xxx. sich höher vnd kostlicher (das geringer ist mānniglich erlaubt) kleiden / oder anders verhalten wird / als hie oben ein andernach unterschiedlich gebotten vnd verbotten worden / der / oder die setzen sich / als vngehorsame vnd Verächter guter Ordnung selbst in die Straff / welche auch nach Beschaffenheit der Saché / vnd Widerholung des Verbrechens von unser zur Stand Verordneten / vermehrt werden mag / nicht allein gegen dem Thäter / sondern auch denjenigen / so darzu geholffen haben.

Demnach auch mit den übermäßigen Spizzen § xxxi. einem vnd dem andern Standt / ein Zeit heron nicht geringer Excess allhier vorgangen ist / als solle auch mānniglich hiervor gewarnt seyn / bey Straff 5. Reichsthaler.

Und damit diese unsere Ordnung besser / als wir § xxxii. bishero erfahren müssen / gehandhabt werde / vnd die Übertreter desto gewisser seyn mögen / so seynd nicht allein engene Personen hierzu bestellt / gute Uffsicht zu haben / sondern wir befehlen auch hiemit allen unsern welt-

weltlichen Richtern / bey ihren Pflichten / damit sie vns zugethan seyn / alle die so sie sehen / hören vnd erfahren / diese Ordnung oder einigen Puncten / derselben verbrechen / bey dem Send-Gericht / denen darzu Deputirten oder Schreibern anzumelden / vnd keineswegs zu verhöhnen / oder auch einer Straff zugeworzen. Derentwegen unsere verpflichte / in dem sie unserm Befehl nachsetzen / von niemand vngleich verdacht / weniger in einige weg vngütlich angefahren werden sollen. Bey grosser vnd in unsrer Reformat. p. 10. tit. 1. §. 16. & 18. angedeuter vnausbleibender Straff.

Hochzeit Ordnung.

J. I.
Wieviel
Personen zu
Frei : vnd
Schend:
hochzeiten
geladen wer-
den mögen.

Sennach die Freyhochzeiten von Alters her / beh niemand anders / als beh den Ehrbären von den Geschlechten / auch etlichen andern nahm geladen wer Hasscen Bürgern vnd vornehmien Handelsleuten / im Brauch gewesen vnd noch so lassen wir es auch ferner dabei verbleiben. Doch wollen vnd befchlen Wir / daß solche bescheidenlich gehalten vnd darzu über 70. bis in 80. Personen in allem Redig vnd Berehlichte / zu den Schenkhochzeiten über 50. bis in 60. auf das höchste / nicht berufen oder geladen werden sollen / bey Straff von jeder Person 1. Reichsth.

Es

J. II.
Stunde des
Mittgangs.

Es soll aber von allen so Hochzeit halten / die Verfüzung geschehen / damit die sämpfliche Hochzeit leut vor Verlesung des Texts der gewöhnlichen Wochenpredigt in der Kirch seyen / bey Straff 10. Galden.

J. III.
Es sollen auch hinsüro vff jeder Hochzeit mehr nicht dann einer Mahlzeit / vnd zwar der gestalt gehalten werden / daß die Speisen vmb 12. Uhr präcise zu Tisch stehen / insonderheit die Betstund mit fleiß gehalten werden / vnd wo nicht ehe / zum längsten zwischen 5. vnd 6. Uhr / alle Tisch vffgehoben seyn / auch der Tanz über 4. oder 5. Stund nicht wehren / bey Straff 20. Reichsthäler: Wornach sich so wol Hoff: als Küchenmeister zu richten haben.

J. IV.
Welche Manns oder Weibspersonen aber nach gedachter Stund allererst kommen würde / die solle den Armen in die Büre / dem darzu bestellten Offizärter / 2. Balzen zur Straff geben.

J. V.
Und nach dem beh den Hochzeiten / wie auch wol beh den andern Gastereyen / in den Speisen / auch Schawessen vnd Confect / mehrmahln grosser Überfluss / Pracht vnd Unkosten / unangesehen dieser höchst beschwerlichen therren Zeit gefübt vnd getrieben wird / vnd je einer dem andern mit der Eractation / auch wol der Unvermöglche dem Vermöglichen zu seinem eignen Schaden vnd Verderben vorgehen will. So ordnen /

G

nen/ sezen vnd wolle Wir das hinsüro nicht allein vff Hochzeiten/ sondern auch auff allen andern Gaffinalz- zeiten aller Überflusß an Essen vnd Trinken/ sonderlich aber (wie bey den Niederländischen Hochzeiten vnd Panqueten vielfältig beschehen/ die Schwessen/ als selten Confect/ Marcepan vnd dergleichen Schleckes- ren/ auch die Collation bey den Beylägern gänzlich verbotten seyn sollen/ bey Straff 30. Reichsth.

Vnd soll hinsüro bey den ersten vnd andern Stands- personen/ Hochzeiten in der Eractation/ diese maß ges- halten/ vnd vff eine Mahlzeit mehr nicht dann acht- Speisen/ außer Suppen vnd Gemüß/ bey allen an- dern Ständen aber allein 5. Richter/ doch in unter- schiedlichen Schüsseln/ nach Gelegenheit der Tisch oder Tafeln auszutheilen vffgesetzt vnd zugegeben werden/ bey Straff von jeder Eracht oder Speis 8. Reichsth.

Die Bräutsuppen sollen bey männlich abgestellte vnd verbotten seyn/ bey Straff 1. Reichsth. Es hätte dann der Bräutigam oder Braut eine oder mehr nahe Verwante/ welche Schwachheiten halben nicht er- scheinen könnten/ denen mag man nach Gelegenheit et- was nach Haus schicken.

So Schenckhochzeiten gehalten vnd Becken vff- gesetzt werden/ mögen zwar die nechste Verwante nach ihren Ehren vnd Wolgefallen/ aber andere/ wel- che so

the so nahe nicht verwandt seyn/ mehr nicht/ als das paar Eheleut ein Ducaten/ ein Junggesell 1. Reichsth. vnd Jungfrau ein halben Reichsthaler schenken/ bey Straff 4. Reichsth.

§ IX.

Die Derten Hochzeiten lassen wir bey ihrem Her- kommen/ vnd mag ein jeder seiner Gelegenheit nach/ eim Wirth oder Gasthalter auff ein Mahlzeit/ seine Hochzeitleut aussdingen/ doch in allem über 40. bis 50. Personen nicht laden/ vnd soll von jedem paar Volck vor ein Mahlzeit 2. Gulden/ als einer Manns- person oder Junggesellen 18. vnd von einer Weibsperson 12. Bahnen/ vnd nicht drüber geben werden/ bey Straff von jedweder Person 1. Reichsth.

§ X.

Der Hauptbräutigam soll von andern/ so sich ein- dingten/ vnd mit ihm zur Kirchen gehē/ aber zu keinem Imbis erscheinen/ mehr nicht denn 2. Reichsth. neh- men/ doch da selbige zur Mahlzeit kommen/ vnd gleich andern Gästen ihre Mahlzeit bezahlen/ als dann mag er 3. Reichsthaler fordern/ allein ein jeder eingedingter Bräutigam zwei Manns- vnd zwei Weibspersonen/ umb ihre Zech auch habe/ über solches soll dem Haupt- Bräutigam/ Küchenmeister oder Gasthalter wie bis- hero geschehen/ weiter nicht in das Eingeding geben/ bey Straff 12. Reichsth.

§ XI.

Die Musicanten vnd Spielleut belangend/ folle
§ ii allein

allein den Ehrbaren von den Geschlechten / bey ihrem alten Gebrauch vnd Herkommen zu bleiben freystehen / vnd mögen andere vornehme Bürger vnd Handelsleuth des zweyten vnd dritten Standts auch wolein ähnliche Musie / aber keine Trompeten / Paucken oder vergleichen haben / bey Straff 6. Reichsth.

Nachdem auch Klagen vorkommen / daß so wol die Musicanten in der Kirchen / als auch die Thürner / ein übermässiges von den Hochzeiten erfordern / als wollen wir solche zur Billigkeit erinnert / vnd vor dem Einsehen hiermit verwarnt haben.

Sxii. Sonsten aber allen gemeinen Bürgern sollen über drei Spielmänner nicht erlaubt seyn / vnd solle jedem den Tag 1. Guldens vnd mehr nicht gereicht werden / bey Straff 2. Reichsth.

Es sollen auch hinsüro die Küchenmeister / Kochinnen / Kammerfräwen vnd andere / so zur Hochzeit dienen / kein sonderlich Gelach in ihren oder andern Häusern halten / sondern mit ihrem Lohn zu frieden seyn / vnd dem Küchenmeister / Koch vnd Kochin / jedem mehr nicht dann vom Tisch 12. Bahzen / so lang die Hochzeit wehrt / vnd der Kammerfräwen vom Tisch 15. Kreuzer gegeben werden / bey Straff 2. Reichsth.

Den Tischdienern vnd Thorhütern solle jedem ein Tags. Bahzen / vnd ferner kein Wein oder Essen / wie bisz

bishero beschehen / heimzutragen gegeben / auch die bishero gegebene Libereyen gänzlich bey jederman abgeschafft werden / bey Straff 4. Reichsth. so woldem Nehmer als Geber.

Es soll auch den Hoffmeistern / Küchenmeistern / vnd denjenigen / so solche Hochzeit Verdienst annehmen / wie in gleichem auch den Musicanten vnd Spielleuten wider diese Ordnung nicht zu thun / ernstlich auferlegt seyn / bey Straff 6. Reichsth. **I. XIII.**

Unter den Hochzeitgästen wird den jungen Gesellen vor allen Dingen auch in die Kirchen zu gehen auferlegt / auch darneben anbefohlen / daß sie sich bei Mahlzeiten vnd Tänzen / des schreyens / pppigen / unzüchtigen vnd ungebärdigen Wesens / auch Zanc und Haders allerdings enthalten / oder gewisser ernstlicher Bestrafzung / auch wol mit dem Thurngewertzig seyn sollen. **I. XIV.**

Kindtauff Ordnung.

Geminach auch der Pracht vnd die übermaß bey den Kindtauffen ein zeitlang vermessen eingesessen / daß sich wol Christliche Herzen / welche die Gevattern bitten sollen / insonderheit aber die jenseitige / so zu solchem Ehrenwerck vnd mehrmalen erbetten werden / an statt sie sich dessen / als eines Christlichen Ehren-

G. iii.

I. I.

Ehrenwercks billich erfrewen solten / zum öfftern dar-
gegen entseken müssen / welches beedes dem Christili-
chen Begehren vnd Willfahren zu wider lauffe / vnd
Wir zu Abwendung dessen / albereits in Anno 1625.
hierüber gewisse Verordnung gethan / aber biszhero er-
fahren haben / wie auch solches nach vnd nach / je län-
ger je mehr überschritten worden.

§ II.

Als seken / ordnen vnd befehlen Wir nachmalen /
dass hinsuro alle Unsere Bürger vnd Einwohner /
Manns vnd Weibspersonen / verheyrathen vnd ledig-
gen Standts / so sich allhier von heymischen oder
frembden bey der heiligen Tauff zu Zeugen vnd Pet-
tern erbetten lassen / die mögen was im Regiment /
vnd Ersten Stand unsrer Kleyder Ordnung begriffen /
vnd also die vornembste Personen dieser Statt seyn /
ein mehrers nicht als ein / oder auff das höchste gesetzt /
zwo Ducaten werths / die vbrigien aber / so geringern
Standts / einen oder zweien Reichsth. an Geldt / oder
andern Stücken / allein ohne Beutel dem Kind zur
Gedächtniß verehren / darbei wir dann alle andere
Untosten / sonderlich Kleydung der Kinder / des Pet-
ternbechers / des neuen Jahrschickung vnd Vereh-
rungen / oder anderen Nachgaben / die entweder unter
wehrendem oder nach geendetem Kindbett / pflegen
verehrt zu werden / vnd über den gesetzten werth stei-
gen

genles geschehe dann gegen armen därfstigen Leuten /
aus Christlichem Mitleyden vnd Barmherigkeit /
sampt allem andern so wider diese Satz: vnd Ordnung
vortheilhaftiger weiz vorgenommen / vnd erdacht
wird / allerdings abgeschafft / vnd mehr als einen Ge-
vatter oder Gevatterin zu erbetten / ernstlich verbotten
haben wollen / bey Straff 20. Reichsth.

Es sollen auch die Eltern / die Heilige Taufführer
Kinder möglichs befürdern / vnd nicht denselben / auch
wolumb Prachts willen / mit Gefahr vffziehen.

§ III.

Wie wir denn solchen Pracht / mit Damasten /
Doppeltaffet / vñ andern sendenen Vorhängen / Bett-
vnd Wiegendercken / auch wol guldene vnd geneheten
Spitzen / vnd sonst in Zubereitung der Gemach / der
sich bey erslichen / vnd zwar denjenigen Kindbetterin /
befindet / denen es am wenigsten gebührt / hiemit wol-
len abgeschnitten / vnd allein dem Ersten Stand Dopp-
eltaffet zu Vorhängen / zu Kinddecken Damast /
dem andern vnd dritten Standt aber nur Daffet zur
Kinddecken / zu Vorhängen aber gar nicht / weniger
ein höhers erlaubt / den vbrigien aber alles obgemelte /
oder in hohem Preiss / zugleich auch hiemit verbotten
haben. Das auch keine Kindbetterin in den 6. Wo-
chen sich höher in Kleydung vnd Pracht / oder Spitzen
schen

sehen lassen solle/ als in welchem Stand sie begriffen/
bey zwölff: oder nach Besindung mehr Reichsthaler
Straff.

§ IV.

Zu den Kindtauffen / sollen mehr nicht als bey dem ersten Stand 60/ bey dem zweyten 50/ bey dem dritten 40/ vnd bey dem vierdten 24/ vnd bey dem fünften sechszehn zum allerhöchsten Weibspersonen geladen werden/bey Straff von jeder Person 1. Guldien.

§ V.

Das Kirchengehen bey den Kindtauffen soll also befürdert werden/ daß beydes die Prediger vnd andere/ die sich als Pelter vnd Beystandrin der Kirchen befinden/ mit längem warten nicht beschwert werden/ bey gleicher Straff.

§ VI.

Es soll auch das Peltergeloch/ außer einer blossen Collation vnd Eruntk / wie auch der Überfluss an Confect oder süßem Wein/ hiemit verbotten seyn/ die Übermaß aber nach Besindung abgestraft werden.

§ VII.

Wider den geflagten Troz vnd unersättigten Lohn etlicher Kindbettwärterin vnd Säugammien/ wollen wir geboten haben/ daß sich solche in aller Frey/ Fleiß vnd Willigkeit finden lassen/hingegen selbigeneben ziemlichen Essen vnd Trincken/die Wochen/ von Vornehmen/ ein Guld. bey den weniger aber 10. bis in 12. Baize unvegerlich haben/Ein mehrers aber unter was scheine es auch geschehe möchte/weder ein Theil for-

fordern / noch der ander geben soll / bey Straff 4.
Reichsthaler/ so wolder Geber als der Nehmer.

Es soll auch über dieser Kindtauffen-Ordnung / § VIII.
nicht weniger als die Kleyder vnd Hochzeit-Ordnung/
alles ihres Inhalts/ von unsren zur End Deputir-
ten gehalten/ die Oeffscherin darzu bestellt/ auch der ge-
schworenen Hebammen Pflicht einverlebt werden /
was sie solchem zu wider befinden werden/ daß sie sol-
ches anzeigen / vnd deswegen von niemand/ bey un-
ausbleiblicher Straff/ verdacht/ vbel angesehen/ oder
angesahen werden sollen.

Von Leichbegängnuß.

Sennach wir auch befinden/ daß nicht allein in der Frewd / sondern auch im Leid vniöthiger Pracht getrieben werden will/ Als wollen wir auch alle vnd jede / so die Begräbnus anstellen / des Standts erinnert haben/ worin das seel: Verstorbene abgeschieden ist / vnd die gewöhnliche Ceremonien vnd Unkosten darüber nicht zu machen.

Sonderlich sollen die Leichnam so viel als immer möglich zu ihrem Ruhbettlein befürdert/ vnd über den dritten Tag zum längsten/ nicht aufsgehalten/ auch zu rechter vnd bestimpter Zeit von Haus getragen werden/bey Straff nach Ermessigung. Daben die Vor- sänger

sänger erinnert werden / daß sie præcise vmb die Stund da zur Leich gebetten wird / bey der Stelle seyn / vnd die Personen im schlagen abzulesen anfangen / oder in dessen Verbleibung jec esmals vmb 2. Reichsthaler gestrafft werden sollen.

§ III.

In dem Sierhaus soll die Stub vnd Gemach mit schwarzen Euch zubehangen / allerdings verboten seyn / bey Straff 20. Reichsth.

IV.

Vornemlich soll der Pracht / den man biszhero bey Leichbegängnissen der ledigen Personen vnd jungen Kinder wegen erfahren müssen / vnd gleichsam es eine Schuldigkeit were / daß die Gevattern anwenden / vñ die Verstorbene mit grossem Aufkosten schmücken lassen müssen / bey 6. Reichsth. Straff / hiemit abgeschafft vñ verbotten / den Eltern oder nechst Befreunden zwar ihre Kinder oder Befreunde / mit etwas zu zieren erlaubt / jedoch ausdrücklich hiemit gebotten seyn / daß des ersten Standes personen / auff den Schmuck ihrer verstorbenen Kinder oder Freunde / so 2. Jahr alt vnd drüber seyn / mehr als 6. Gulden / des zweyten 5. des dritten 4. des vierden 2. vnd des fünften Stands eins Gulden werth zum allerhöchsten nicht / Aufß die andern aber / so unter 2. Jahren / allein halb so viel / wenden vñ die Bachblumen oder Rosen gänzlich abgeschafft seyn / Auch die Schmuckerinnen für ihre Mühe vnd Arbeit /

Arbeit / allein bisz an den dritten theil / dessen was das Schmückwerk kostet / vnd weiter nichts fordern sollen / Also daß alles zusammen gerechnet / nemlich Materie vnd Arbeit / über obigen Tar mit lauffen / bey Straf von jeder Übertretung 6. Reichsthaler.

Und dieweil auch diese Vorsehung allen unsern Angehörigen zum besten gemeinet ist / als wird sich männlich darnach zu richten / vnd vor gebührlicher Andung zu hüten wissen.

§ V.

So soll diese unsere Kleider-Hochzeit-Kindtauff- und Leichbegängniss Ordnung / den nechsten vierzehenden Tag nach deren Publicirung / so der 1. Februarij schierstündig seyn wird / ihren Anfang nehmen / vnd immittelst ein jeder unser Bürger / Besatz vnd Inwohner / neben Weib vnd Kind / in ihrer Kleydung / Trachten vnd anderm / sich darnach zu richten wissen : Und wer etwyan Zweyssel hat / in welchem Standt er oder die seinigen begriffen / der mag sich darüber bey unsern zur Send Verordneten / nothwendigern Berichts erholen / dahin männlich hierinnen gewiesen seyn soll.

Conclusum & renovatum in Senatu
15. Ianuarij, Anno 1646.